

Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung

vom 30. Juni 2026

Der Forschungsrat,

gestützt auf die Artikel 7 und 48 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen¹ (nachfolgend: Beitragsreglement),

erlässt das folgende Reglement:

1. Kapitel Open-Access-Publikationsförderung: Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend: der SNF) fördert mit Beiträgen an wissenschaftliche Publikationen die Verbreitung von Wissen und ermöglicht den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen von hoher Qualität.

² Der SNF fördert wissenschaftliche, peer-reviewte Publikationen als Erstveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die aus vom SNF geförderter Forschung hervorgegangen sind. Die Publikationen tragen nachweislich zur Weiterentwicklung des entsprechenden Wissenschaftsgebiets bei und richten sich in erster Linie an Forschende.

³ Gefördert werden wissenschaftliche Publikationen, die unmittelbar, kostenlos und uneingeschränkt zugänglich sind (Open Access; OA Gold).

⁴ Die Publikationsbeiträge richten sich nach diesem Reglement und weiteren anwendbaren Vorschriften des SNF. Namentlich sind das Beitragsreglement und seine allgemeinen Ausführungsvorschriften² anwendbar.

Artikel 2 Beitragsarten

¹ Der SNF gewährt Beiträge an Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen (nachfolgend: OA-Publikationen). Er vergütet die Verlagsleistungen in den Bereichen Qualitätskontrolle, Herstellung und Verbreitung durch folgende Beitragsarten:

- a. Beiträge an Publikationen in Open-Access-Zeitschriften: APC (Article Processing Charge);

¹ [Beitragsreglement](#)

² [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

- b. Beiträge an Open-Access-Buchpublikationen (Monografien und Sammelbände): BPC (Book Processing Charge);
- c. Beiträge an Open-Access-Publikationen von Buchkapiteln: BCPC (Book Chapter Processing Charge).

2. Kapitel Allgemeine Voraussetzungen für Publikationen und Gesuchstellende

Artikel 3 Voraussetzungen für Publikationen

¹ Der SNF fördert wissenschaftliche Publikationen mit einem direkten Bezug zu vom SNF geförderter Forschung. Ein direkter Bezug besteht, wenn kumulativ

- a. die zentralen Erkenntnisse, die in der Publikation erstmals veröffentlicht werden, im Rahmen der vom SNF geförderten Forschungstätigkeit gewonnen wurden. Nicht als Forschungstätigkeit gelten namentlich reine redaktionelle Arbeiten sowie Vorträge und Diskussionen von Forschungsergebnissen;
- b. das Ende der geförderten Forschung in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

² Die Publikation muss unmittelbar, kostenlos und uneingeschränkt zugänglich sein (Open Access; OA Gold). Von dieser Verpflichtung kann nicht abgewichen werden.

³ Die Publikationen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Zeitschriften (APC): Artikel in reinen, peer-reviewten OA-Zeitschriften von wissenschaftlich anerkanntem Niveau;
- b. Bücher (BPC):
 - Monografien: umfassende, wissenschaftliche und peer-reviewte Werke;
 - Sammelbände: wissenschaftliche, peer-reviewte Werke mit einzeln verantworteten Beiträgen verschiedener Autorinnen und Autoren, die eine thematische Kohärenz aufweisen und unter der Verantwortung einer Herausgeberin oder eines Herausgebers oder eines Herausgeberteams erscheinen;
- c. Buchkapitel (BCPC): Einzeln verantwortete Beiträge in peer-reviewten Sammelbänden.

⁴ Dissertationen und Habilitationen gelten als Monografien gemäss Absatz 3 Buchstabe b, wenn sie für eine Buchveröffentlichung durch einen Verlag aufbereitet wurden.

⁵ Konferenzbeiträge gelten als Buchkapitel, wenn sie in Sammelbänden gemäss Absatz 3 Buchstabe b erscheinen.

⁶ Beiträge für Buchkapitel (BCPC) werden grundsätzlich für Kapitel in Sammelbänden gewährt, die vollständig OA Gold erfüllen. BCPC können jedoch ausnahmsweise auch beantragt werden, wenn kein geeigneter OA-Gold-Sammelband verfügbar ist und das betreffende Buchkapitel in einem Sammelband veröffentlicht wird, der nicht unmittelbar, uneingeschränkt und kostenlos als Open-Access-Publikation verfügbar ist. In diesem Fall dienen die BCPC dazu, den sofortigen Open-Access-Zugang zum betreffenden Buchkapitel sicherzustellen.

Artikel 4 Voraussetzungen für Gesuchstellende

¹ Zur Einreichung eines Beitragsgesuchs berechtigt sind Beitragsempfangende oder Mitarbeitende des SNF-Projekts, aus dem die Publikation hervorgegangen ist. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Die gesuchstellende Person muss Autorin oder Autor der wissenschaftlichen Publikation sein, mit Vorbehalt von Absatz 3.

³ BPC-Gesuche für Sammelbände sind von der für die Publikation verantwortlichen Herausgeberin oder von dem verantwortlichen Herausgeber oder von einem Mitglied des Herausgeberteams einzureichen. Die gesuchstellende Person muss die Einleitung sowie mindestens einen weiteren thematischen Beitrag des Sammelbands verfasst haben (eine alleinige Autorschaft ist nicht erforderlich).

⁴ BPC-Gesuche für Monografien, die aus einer Dissertation oder Habilitation hervorgegangen sind, sind zulässig, sofern die betreffende Arbeit an einer Schweizer Universität verteidigt und angenommen wurde. Abweichend von Art. 3 Abs. 1 müssen solche Monografien nicht zwingend aus einem vom SNF finanzierten Forschungsprojekt hervorgegangen sein.

3. Kapitel Gesuche: Einreichung, anrechenbare Kosten und Beitragshöhe

Artikel 5 Gesuche: Fristen und Einreichungsplattform

¹ Publikationsgesuche können gemäss den Vorgaben des SNF jederzeit über die dafür vorgesehenen Plattformen eingereicht werden. Diese müssen alle erforderlichen Angaben enthalten.

² APC-Gesuche sind über die vom externen Partner des SNF betriebene Plattform einzureichen. BPC- und BCPC-Gesuche sind über die Plattform des SNF einzureichen.

³ Der SNF gewährt keine BPC-Beiträge für Publikationen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung oder des Zuspracheentscheids bereits veröffentlicht sind.

Artikel 6 Gesuche: Anforderungen

¹ Gesuche um APC, BPC und BCPC müssen gestützt auf die vom Verlag genehmigte, peer-reviewte Fassung des Artikels, Manuskripts oder Buchkapitels gestellt werden und alle vom SNF verlangten Angaben enthalten.

² Die Gesuchstellenden haben im Gesuch darzulegen und nachzuweisen, mit welchem vom SNF finanzierten Forschungsprojekt die Publikation in direktem Zusammenhang steht.

³ Gesuchstellende für BPC-Beiträge müssen die vom SNF verlangten Angaben und Dokumente einreichen, namentlich die Angaben zur Qualitätskontrolle (Art. 7) und den begründeten finanziellen Bedarf für die zu finanzierenden Module (Art. 8 und 9).

⁴ Auf Gesuche von Autorinnen und Autoren, die eine Publikation in einem von ihnen selbst geführten Verlag planen, tritt der SNF nicht ein.

Artikel 7 Qualitätskontrolle (Peer-Review) durch die Verlage als Voraussetzung für BPC-Beiträge

¹ Die Qualitätskontrolle für Monografien und Sammelbände obliegt den Verlagen. Sie müssen neben den verlegerischen Leistungen ein Peer-Review gemäss den nachstehenden Vorgaben durchführen und dokumentieren. Das vorschriftsgemäss zustande gekommene Peer-Review Ergebnis wird vom SNF als Qualitätsnachweis akzeptiert.

² Für das Peer-Review-Verfahren sind einzuhalten:

- a. Mindestens ein unabhängiges, externes und aussagekräftiges Gutachten in schriftlicher Form;
- b. Begutachtung des gesamten Manuskripts;
- c. Die Gutachterin oder der Gutachter erfüllt nachweislich die SNF-Regeln betreffend Interessenskonflikte und ist unabhängig sowohl im Verhältnis zu den Autorinnen und Autoren wie auch im Verhältnis zum Verlag;
- d. Das Thema der Publikation muss im Fachgebiet der Gutachterin oder des Gutachters liegen;
- e. Dokumentation des Peer-Reviews, namentlich ist auch die Berücksichtigung und Umsetzung von Kritikpunkten aus Gutachten einzeln zu dokumentieren;
- f. Bei Sammelbänden muss das Gutachten auch auf die wissenschaftliche Qualität jedes einzelnen Beitrags eingehen.

³ Das vom Verlag durchgeführte Peer-Review muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abgeschlossen sein. Gesuchstellende haben in Zusammenarbeit mit den Verlagen die Dokumentation und die Ergebnisse gemäss den Vorgaben des SNF in das Gesuch zu integrieren.

Artikel 8 Beitragshöhe: Allgemeine Bestimmungen

¹ Der SNF finanziert APC, BPC und BCPC höchstens im Umfang der effektiv anfallenden Kosten und Gebühren.

² Anrechenbar sind die effektiven Kosten und Gebühren für folgende Verlagsleistungen: Qualitätskontrolle einschliesslich Peer-Review; Fachlektorat und/oder Korrektorat des Manuskripts; Satz, Layout und Umschlaggestaltung; Bildbearbeitung und Bildrechte; Marketing und Vertrieb; Bereitstellung der vom SNF vorgeschriebenen konventionellen, digitalen und Open-Access-spezifischen Metadaten und Veröffentlichung der Open-Access-Publikation auf der Website des Verlags.

³ BPC-Gesuche müssen auf einem Verlagsangebot beruhen, aus dem die Kosten für die beantragten Verlagsleistungen ersichtlich sind.

⁴ Der SNF kann die im Gesuch beantragten Beträge für APC, BPC und BCPC kürzen, wenn sie nicht angemessen oder nicht marktüblich sind.

Artikel 9 Beitragshöhe: APC, BPC und BCPC

¹ Für Zeitschriftenartikel und Buchkapitel vergütet der SNF die Kosten, die bei anerkannten wissenschaftlichen Verlagen für peer-reviewte Publikationen üblich sind.

² APC für Zeitschriftenartikel werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'500 vergütet. Gesuche um höhere Beiträge werden nicht berücksichtigt. Eine Teilfinanzierung ist ausgeschlossen.

³ Für Monografien und Sammelbände vergütet der SNF BPC gemäss den nachfolgenden Ansätzen für verschiedene Module:

- a. Basismodul BPC: bis höchstens CHF 12'000 für eine zitierfähige Open-Access-Publikation mit einem Umfang von bis zu 750'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- b. Zusatzmodul für Mehrkosten bei höherer Zeichenanzahl: zusätzlich höchstens CHF 3'000 für bis zu 250'000 zusätzliche Zeichen oder zusätzlich höchstens CHF 5'000 für mehr als insgesamt 1 Million Zeichen;
- c. Zusatzmodul für ausgewiesene Mehrkosten bei erhöhtem Aufwand für Bildbearbeitung und Bildrechte sowie für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit: zusätzlich höchstens CHF 5'000;
- d. Zusatzmodul für ausgewiesene Mehrkosten zur Herstellung eines Enriched E-Book, das zusätzliche Funktionalitäten wie Audio- und Videodateien, interaktive Funktionen etc. aufweist, die in der OA-Version verfügbar sind: zusätzlich höchstens CHF 5'000 und
- e. Zusatzmodul für ausgewiesene Mehrkosten für ein Fremdsprachenlektorat, das zu begründen ist und zur Anwendung kommt, wenn die Publikation in einer Fremdsprache (andere Sprache als Muttersprache der Autorin oder des Autors) die Sichtbarkeit der Publikation und die Rezeption der Forschungsergebnisse erhöht: zusätzlich höchstens CHF 5'000.

⁴ Der SNF leistet keine Beiträge an Druckkosten von Monografien und Sammelbänden. Falls die Publikation auch als Druckversion erscheint, sind die BPC des SNF ausschliesslich für die digitale Version (first digital copy) zu verwenden. Die OA-Version muss spätestens mit der Druckversion veröffentlicht werden beziehungsweise zeitgleich auf den vom SNF vorgegebenen Repositorien abgelegt werden (Artikel 14).

4. Kapitel Gesuchsbehandlung und Beitragsgewährung

Artikel 10 Gesuchsbehandlung

¹ APC-Gesuche werden vom externen Partner des SNF bearbeitet, BPC- und BCPC-Gesuche vom SNF.

² Der SNF prüft die formellen und materiellen Voraussetzungen der BPC-Gesuche und führt eine Qualitätskontrolle durch (Art. 11). Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist das Gesuch unvollständig, fällt der SNF eine Nichteintretensentscheid.

Artikel 11 Qualitätskontrolle durch den SNF

¹ Der SNF prüft bei BPC-Gesuchen die Einhaltung der Vorgaben für das Peer-Review Verfahren der Verlage, namentlich die Unabhängigkeit der Gutachtenden, die Aussagekraft der Gutachten sowie die Berücksichtigung und Umsetzung von Kritikpunkten.

² Bei APC- und BCPC-Gesuchen akzeptiert der SNF den Peer-Review Entscheid der betreffenden Zeitschrift oder des Verlags.

³ Der SNF kann einzelne Verlage von der Open-Access-Publikationsförderung ausschliessen, namentlich wenn sie Qualitätsstandards oder gemeinsame Anforderungen der Schweizer Hochschulen nicht erfüllen.

Artikel 12 Entscheid

¹ Der SNF gewährt Beiträge für APC, BCPC und BPC, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind.

² Zeigt das Peer-Review Ergebnis für BPC-Gesuche wissenschaftliche Mängel der geplanten Publikation auf und/oder wurden Kritikpunkte der Gutachten nicht oder ungenügend berücksichtigt, so lehnt der SNF das BPC-Gesuch ab.

³ Sind einzelne beantragte BPC-Zusatzmodule (Art. 9) nicht oder ungenügend begründet, wird deren Finanzierung abgelehnt.

⁴ Die Entscheide werden den Gesuchstellenden in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet. Der Verlag erhält eine Kopie des Entscheidbriefs. Für Gesuche um APC für Publikationen in Open-Access-Zeitschriften wird den Gesuchstellenden keine formelle beschwerdefähige Verfügung eröffnet, da sie vom externen Partner des SNF bearbeitet werden. Für solche Gesuche kann beim SNF eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

Artikel 13 Auszahlung und Veröffentlichung

¹ Die für APC, BPC und BCPC zugesprochenen Beiträge werden grundsätzlich direkt an die Verlage ausbezahlt.

² Die Auszahlung der BPC-Beiträge setzt voraus, dass dem SNF die Metadaten von der beitragsempfangenden Person eingereicht wurden.

³ Die Veröffentlichung einer Monografie oder eines Sammelbands muss innert 6 Monaten seit der Auszahlung erfolgen. Eine Veröffentlichung vor der Zusprache der BPC ist unzulässig und führt zum Widerruf des Beitrags.

5. Kapitel Ablage, Archivierung und weitere Bestimmungen

Artikel 14 Ablage und Archivierung der mit BPC finanzierten Publikationen

Die Ablage der mit BPC finanzierten Publikationen erfolgt durch

- a. den Verlag, gut sichtbar auf seiner Website;
- b. die Autorin oder den Autor beziehungsweise die Herausgeberin oder den Herausgeber auf einem institutionellen oder disziplinspezifischen Repositorium;
- c. in den Outputdaten des entsprechenden SNF-Beitrags; und durch
- d. den SNF durch die Weiterleitung der OA-Publikation, mitsamt der Metadaten, an die Schweizerische Nationalbibliothek und an die OAPEN Library.

Artikel 15 Weitere Bestimmungen und Nachweise für mit BPC finanzierte Publikationen

¹ Das Impressum der OA-Publikation muss die vom SNF verlangten Angaben enthalten, namentlich das Erscheinungsjahr, die ISBN-Nummer(n), den DOI³, die Creative-Commons-Lizenz⁴ sowie den Vermerk, dass die Publikation vom SNF finanziell unterstützt worden ist.

² Monografien und Sammelbände müssen mindestens mit der Lizenz CC BY-NC-ND (Creative Commons: Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung) zugänglich gemacht werden. Der SNF empfiehlt die Lizenz CC BY.

³ Erscheinen zusätzlich zu der durch den SNF unterstützten Version weitere Versionen, namentlich ein gedrucktes Buch oder eine kostenpflichtige digitale Version, muss für jede Version eine eigene ISBN-Nummer vergeben werden.

6. Kapitel Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Förderung von Open-Access-Publikationen vom 7. November 2017 auf und ersetzt es.

³ Ein «Digital Object Identifier» (DOI; auf Deutsch: digitaler Objektbezeichner) ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Identifikator für physische, digitale oder abstrakte Objekte. Er wird vor allem für wissenschaftliche Publikationen und Datensätze verwendet.

⁴ www.creativecommons.ch